

STEUERTIPP: Steuersparen im Familienverband



Von Iris-Kraft-Kinz,
Geschäftsführende
Gesellschafterin
der Medplan in
Wien 12.

Als Arzt müssen Sie bekanntlich keine Umsatzsteuer in Rechnung stellen und können sich die Vorsteuer im Gegenzug nicht rückerstatten lassen. Schmerzhaft trifft Sie dieser Umstand dann, wenn Sie große Anschaffungen tätigen – wie zum Beispiel ein Haus anschaffen oder errichten.

► Um die Vorsteuer für ein neues Ordinationsgebäude dennoch lukrieren zu können, ersann eine Ärztin folgenden Plan: Sie ließ einfach ihren Vater ein Haus errichten und mietete das Haus auf 25 Jahre von ihm an; dies in der Hoffnung, dass der Vater sich die Vorsteuer zurückholen kann und diese somit in der Familie bleibt.

Leider hat sie dabei die Rechnung ohne den Wirt – sprich, dem Finanzminister – gemacht.

Der Plan im Detail

Konkret erwarb die Ärztin für Allgemeinmedizin mit Ernährungsberatung im Jahr 1997 ein Grundstück um drei Millionen Schilling, das sie an ihren Vater für einen Zeitraum von 25 Jahren vermietete.

Der Vater, der zu Beginn des Mietverhältnisses bereits 66 Jahre alt war, errichtete auf der Liegenschaft ein Ordinationsgebäude als Superadifikat, das er wiederum seiner Tochter zur Miete überließ. Nach Ablauf der Mietdauer sollte es dann in das

Eigentum der Tochter übergehen. Der erhoffte Clou an der ganzen Sache: Der Vater sollte sich die Vorsteuer holen, die seiner Tochter als Ärztin versagt geblieben wäre. Freilich werden solche Vertragskonstrukte, die im Familienverband geschlossen werden, von der Finanzverwaltung besonders streng unter die Lupe genommen. Je enger sich Vertragspartner verwandtschaftlich stehen, desto strenger wird auch darauf geachtet, dass derartige Vereinbarungen einem Fremdvergleich standhalten. Will heißen: Die Konditionen müssen so festgelegt werden, als hätte die Ärztin nicht an ihren Vater, sondern etwa an einen Fremden vermietet.

Konkret wird gefordert, dass ein Vertrag zwischen Familienmitgliedern nach außen ausreichend zum Ausdruck kommt, einen eindeutigen, klaren und jeden Zweifel ausschließenden Inhalt hat und auch zwischen einander fremden Personen unter den gleichen Bedingungen abgeschlossen worden wäre.

Zahlreiche Beanstandungen

Im vorliegenden Fall wurde die Fremdüblichkeit der beiden Mietverträge versagt, weil die vom Vater für die Grundstücksfläche zu zahlende Miete nicht fremdüblich war und er das einseitige jederzeitige Kündigungsrecht hatte und für diesen Fall keine Regelung über das Schicksal und die finanzielle Abgeltung des Gebäudes existierte.

Außerdem hätte die Ärztin das Gebäude selbst finanzieren können (mit ihrer Liegenschaft wurde das Gebäude ja besichert).

Die Anmietung des Superadifikats diene in diesem Fall allem Anschein nach nur dem Vorsteuerabzug beim Vater. Wäre anstelle des Vaters ein fremder Dritter Grundstücksmieter gewesen, hätte dieser den Superadifikatsvertrag nicht abgeschlossen.

Lassen Sie also aus diesem Grund Ihren Steuerberater Verträge mit Ihren Verwandten auf Fremdüblichkeit prüfen. Die Tücken liegen oft im Detail und sollten im Vorfeld abgeklärt werden. Denn wenn der Betriebsprüfer einmal die Vertragsbeziehung unter die Lupe nimmt, sollten Sie keinen Erklärungsnotstand haben. ◀

Ein Dienstauto für Ihre Gattin – oder wie ein A3 erst verdient werden muss

Nur wenige Aufwendungen werden von Betriebsprüfern so akribisch und umfassend geprüft wie Ausgaben für das Auto. Der PKW ist eben nicht nur das Lieblingsspielzeug der Österreicher, sondern auch der Finanzverwaltung. Und so verwundert es nicht, dass einem Radiologen die steuerliche Geltendmachung eines Dienst-PKW für seine Gattin vom Finanzamt verwehrt wurde. Der Mediziner ließ sich die Streichung dieser Ausgaben aber nicht gefallen und bekam vom Verwaltungsgerichtshof Recht.

Anlassfall der jüngst vom Verwaltungsgerichtshof entschiedenen Causa waren PKW-Aufwendungen, die ein Kärntner Facharzt für Radiologie in seiner Einnahmen-Ausgaben-Rechnung geltend machen wollte. Der Arzt beschäftigte seine Gattin in seiner Ordination und stellte ihr einen Audi A3 zur Verfügung, wofür er jährlich ungefähr 7000 bis 8000 Euro als Betriebsausgaben absetzen wollte. Grundsätzlich können Ärztinnen und Ärzte ihrem Dienstnehmer einen PKW zur Verfügung stellen, den dieser auch für Privatfahrten nutzt. Der Umstand, dass der Dienstnehmer das Auto auch für private Fahrten (dazu zählt auch der Weg zwischen Wohnung des Angestellten und der Ordination) nutzen darf, bedeutet für ihn einen Vorteil. Wie die Höhe dieses Vorteils zu bemessen ist, ist im Steuerrecht genau definiert und beträgt 1,5 Prozent der Anschaffungskosten, maximal aber 600 Euro. Wenn der Dienst-PKW also 30.000 Euro kostet, dann beläuft sich der Vorteil aus dem Dienstverhältnis – auch Sachbezug genannt – auf 450 Euro im Monat. Von diesem Wert ist Lohnsteuer und Sozialversicherung zu bezahlen.

Im vorliegenden Fall wurde zwar ein Sachbezug bei der Gattin angesetzt und versteuert, dennoch verwehrten das Finanzamt und der unabhängige Finanzsenat dem Arzt den Steuerabzug; dies mit der Begründung, dass der Arzt nicht nachweisen konnte, dass der Dienstwagen überwiegend für Ordinationszwecke genutzt wurde. Der Arzt konnte tatsächlich keinen Nachweis für die betriebliche Nutzung erbringen. Er gab jedoch an, dass das Fahrzeug etwa für die Zurücklegung der täglichen Fahrten zur Post eingesetzt worden sei. Der Konter des Finanzamts: Das nächstgelegene Postamt befindet sich in unmittelbarer Nähe, das heißt ungefähr 150 Meter von der Ordination entfernt.

Der Radiologe zeigte sich jedoch kämpferisch und beschwerte sich beim Verwaltungsgerichtshof über die Streichung der Ausgaben, der ihm Recht gab. Allein die Zurverfügungstellung des Wagens an eine Dienstnehmerin genügt dem Gerichtshof schon, um den PKW als Betriebsvermögen anzusehen. Insofern ist der Betriebsausgabenabzug legitim.

Anstelle der Qualifikation als Betriebsvermögen beschäftigte den Gerichtshof allerdings weit mehr die Frage, ob die Entlohnung der Gattin einem Fremdvergleich standhält. Verträge zwischen Ehegatten müssen nämlich zu fremdüblichen Konditionen abgeschlossen werden, da sie andernfalls nicht vom Finanzamt akzeptiert werden.

Die Gattin des Radiologen muss also eine sehr anspruchsvolle Tätigkeit erbringen, um sich einen Audi A3 als Dienstwagen zu „verdienen“ – die Erledigung der Postwege ist definitiv nicht ausreichend dafür.